

## Zuwendungsfähige Ausgaben

---

### Art und Umfang der Förderung

Bei der Kalkulation von Fördervorhaben sind die folgenden Rahmenbedingungen zugrunde zu legen:

- Gefördert werden insbesondere angewandte Vorhaben der industriellen Forschung und vorwettbewerblichen Entwicklung mit anteiligen Zuschüssen.
- Die Förderung wird im Wege der Anteilfinanzierung als Zuwendung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und erfolgt grundsätzlich auf Ausgabenbasis, d.h. es müssen tatsächlich getätigte Ausgaben nachgewiesen werden.
- Die nötige Kofinanzierung der Gesamtausgaben müssen die Projektpartner mit Eigenanteilen gemeinsam tragen.
- Die individuelle Förderung eines jeden Partners unterliegt den geltenden Beihilferegelungen<sup>1</sup>. Dabei können strengeren nationalen Regelungen zur Anwendung kommen.
- Die Ausgaben des Vorhabens sind ausgewogen zwischen den Partnern zu verteilen. Dabei dürfen nicht mehr als 70% der Ausgaben auf einen Partner entfallen.

Ist der Antragsteller ein hessisches Unternehmen

- beträgt die Förderung des Vorhabens im Regelfall 30 - 49% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aller Partner („Förderquote“).
- Die Förderung der partnerschaftlich eingebundenen Unternehmen kann gemäß des zu erbringenden Eigenanteils pro Partner von der Förderquote des Vorhabens abweichen („individuelle Förderquote“).
- Für partnerschaftlich eingebundene Hochschulen und Forschungseinrichtungen ist die individuelle Förderquote auf maximal 90% der eigenen Ausgaben begrenzt.

Ist der Antragsteller eine hessische Fachhochschule

- können die zuwendungsfähigen Ausgaben der antragstellenden Fachhochschule zu 100% gefördert werden. Pauschal können bis maximal 20% der eigenen Personalausgaben zur Abdeckung des zusätzlichen administrativen Aufwands als Konsortialführer aufgeschlagen werden.
- Die individuelle Förderquote für partnerschaftlich eingebundene Unternehmen ist auf 49% der eigenen Ausgaben begrenzt.
- Für partnerschaftlich eingebundene Hochschulen und Forschungseinrichtungen ist die individuelle Förderquote auf maximal 90% der eigenen Ausgaben begrenzt.
- Die maximale Förderung darf 75% der Ausgaben innerhalb eines Projektjahres sowie der Gesamtausgaben des Projektes nicht übersteigen.

---

<sup>1</sup> Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01); Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung vom 2.08.2010 (StAnz Nr. 31) und 19.08.2013 (StAnz. Nr. 34).

## Kalkulation Personalausgaben

Pro Person und Monat können grundsätzlich maximal 160 zu leistende Arbeitsstunden kalkuliert werden. Die angesetzten Arbeitsstunden pro eingesetzter Person und Monat dürfen die vertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit im jeweiligen Arbeitsvertrag nicht übersteigen. Reisekosten und Spesen sind von einer Förderung ausgenommen.

### Unternehmen

Unternehmen bzw. wirtschaftlich tätige Einheiten können ausschließlich **tatsächlich anfallende** Personalausgaben für direkt in das Vorhaben eingesetztes Personal geltend machen (auf Basis von Bruttolohnkosten zuzüglich Lohnnebenkosten und Gemeinkosten).

Je nach Qualifikation des eingesetzten Personals gelten folgende maximale Stundensätze:

- 62,20 € pro Stunde für Mitarbeiter mit Universitätsabschluss und Vergleichbare
- 46,30 € pro Stunde für Mitarbeiter mit Fachhochschulabschluss, Bachelor, Techniker und Meister u. V.
- 35,50 € pro Stunde für Fachkräfte u. V.

Die maximalen Stundensätze dürfen nur dann angesetzt werden, wenn die tatsächlich im Unternehmen anfallenden Personalausgaben (auf Basis von Bruttolohnkosten zuzüglich Lohnnebenkosten und Gemeinkosten) den o. g. maximalen Stundensätzen nachweislich mindestens gleichen oder diese übersteigen. Ansonsten sind die geringer anfallenden tatsächlichen Personalausgaben anzusetzen.

Für in das Vorhaben direkt eingebundene Geschäftsführer können im Rahmen dieser Maximalsätze nur Ausgaben geltend gemacht werden, die tatsächlich angefallen sind (Entnahme!). Ein Ansatz gemäß Qualifikation entfällt dabei.

### Öffentliche Einrichtungen

Öffentliche Einrichtungen, die im Vorhaben nicht-wirtschaftlich tätig sind, können sowohl tatsächlich anfallende Personalausgaben für in das Vorhaben direkt eingesetztes wissenschaftliches und technisches Personal nach den gültigen Tarifstrukturen geltend machen als auch die „*Personalkostentabellen für die Kostenberechnungen in der Verwaltung*“ (siehe Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 21 vom 20.5.2013, Seite 655 ff) heranziehen.

Personalausgaben für Professoren sind auf Entgeltgruppe 15 Ü begrenzt.

Für antragstellende Fachhochschulen gelten darüber hinaus als zuwendungsfähig:

- zusätzliche Ausgaben für die Vertretung von Fachhochschulprofessoren bei deren Freistellung durch die Hochschule zur Durchführung des Vorhabens sowie
- zusätzlichen Ausgaben für Lehrbeauftragte zum Ausgleich von Deputatsermäßigungen von Fachhochschulprofessorinnen und -professoren im Rahmen des Forschungsprojekts.

Als Sachkosten gebuchte Ausgaben fließen dabei nicht in die Berechnung der Administrationspauschale ein!

Es ist darauf zu achten, dass innerhalb der öffentlichen Einrichtungen keine Doppelbezuschussung vorliegt.

## Kalkulation Sachausgaben

Es können Sachleistungen als zuwendungsfähig anerkannt werden, sofern sie bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung unmittelbar für die Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens anfallen:

- Ausgaben für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Forschungsvorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens als beihilfefähig<sup>2</sup>;
- Mieten für Räumlichkeiten, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar notwendig werden;
- Ausgaben der Auftragsforschung, technisches Wissen und zu Marktpreisen von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sofern die Transaktionen zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurden und keine Absprachen vorliegen, sowie Ausgaben für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen;
- zusätzliche Gemeinkosten, die unmittelbar durch das Forschungsvorhaben entstehen;
- sonstige Betriebskosten einschließlich Ausgaben für Material, Lieferungen und Ähnliches, die im Zuge der Forschungstätigkeit unmittelbar entstehen.
- Ausgaben, die für die Erstellung von Mustern und Prototypen anfallen;
- Ausgaben für qualitätssichernde Maßnahmen, inkl. Validierungen und Zertifizierungen Dritter soweit sie ursächlich in Bezug zum beantragten Projektziel stehen.

Bei sämtlichen Sachleistungen ist zu gewährleisten, dass ihr Wert von einer unabhängigen Stelle bewertet und geprüft werden kann.

Im Rahmen der Kalkulation und des Nachweises von Projektausgaben sind darüber hinaus folgende Regelungen zu beachten:

### **Abschreibungen auf Geräte und Anlagen**

Abschreibungen für die Abnutzung von Ausrüstungsgegenständen (Maschinen, Geräte, Anlagen) sind zuwendungsfähig, sofern

- sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Projektzielen stehen;
- keine nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüsse beim Kauf eingesetzt wurden;
- die Abschreibungen nach den gültigen Buchführungsvorschriften berechnet werden;
- die Abschreibungen sich ausschließlich auf den Projektzeitraum beziehen.

Bei Neuanschaffung höherwertiger Güter und Anlagen für das Vorhaben sind nur Beträge linearer Abschreibung förderfähig.

Sofern Abschreibungen für projektbezogene Geräte, Anlagen o. ä. angesetzt werden, sind im Rahmen der Antragsphase detaillierte Angaben hinsichtlich des gewählten Abschreibungsmodells (Schlüssel, Zeitraum, anteilige Nutzung etc.) zu machen. Im Rahmen möglicher Prüfungen sind die Abschreibungen nachzuweisen und entsprechende Rechnungen hinsichtlich des Handelswerts der gekauften Ausrüstungsgüter vorzulegen.

<sup>2</sup> Soweit Gegenstände zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind diese für den Zweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Erst nach Ablauf von 5 Jahren darf über diese Gegenstände verfügt werden.

## **Leasing von Geräten und Anlagen**

Leasingraten gegenüber Dritten sind zuwendungsfähig, sofern sie nachweislich in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und dessen Zeitraum der Projektförderung anfallen.

Bei Leasingverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes – das Gegenstand des Vertrags ist – entsprechenden Leasingzeitraum vorsehen, darf der zuwendungsfähige Gesamtbetrag den Handelswert des geleasteten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten.

Andere Ausgaben in Zusammenhang mit einem Leasingvertrag wie Steuern, Gewinnspanne des Leasinggebers, Zinskosten der Refinanzierung, Versicherungskosten, Gemeinkosten usw. sind nicht zuwendungsfähig.

Bei Leasingverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts – das Gegenstand des Vertrags ist – sind die Leasingraten zuwendungsfähig, die auf den Projektzeitraum entfallen. Der Leasingnehmer muss jedoch nachweisen können, dass das Leasing die kostengünstigere Methode der Nutzung des Ausrüstungsgutes ist. Wären die Ausgaben bei Anwendung einer Alternativmethode (z.B. Anmietung) niedriger, so werden die Mehrausgaben zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen.

## **Mieten von Geräten und Anlagen**

Mietraten gegenüber Dritten sind zuwendungsfähig, sofern sie nachweislich in Zusammenhang mit dem geförderten Projekt und dessen Zeitraum der Projektförderung anfallen.

Bei Mietverträgen, die eine Kaufoption enthalten oder einen der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes – das Gegenstand des Vertrags ist – entsprechenden Mietzeitraum vorsehen, darf der zuwendungsfähige Gesamtbetrag den Handelswert des gemieteten Wirtschaftsgutes nicht überschreiten.

Bei Mietverträgen, die keine Kaufoption enthalten und deren Laufzeit kürzer ist als die gewöhnliche Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts – das Gegenstand des Vertrags ist – sind die Mietraten zuwendungsfähig, die auf den Projektzeitraum entfallen. Der Mieter muss jedoch nachweisen können, dass die Miete die kostengünstigere Methode der Nutzung des Ausrüstungsgutes ist. Wären die Ausgaben bei Anwendung einer Alternativmethode (z.B. Leasing) niedriger, so werden die Mehrausgaben zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abgezogen.

## **Erwerb von gebrauchtem Material**

Ausgaben für den Erwerb von gebrauchtem Material kommen unter folgenden Bedingungen für eine Zuwendung in Frage:

- Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung abgegeben, aus der der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen sieben Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde.
- Der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Ausgaben für gleichartiges neues Material liegen;
- Das Material muss für die Aktion erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

## **Ausgaben für Rechnungsprüfung**

Ausgaben für Rechnungsprüfungen sind zuwendungsfähig, sofern sie direkt mit dem Projekt in Zusammenhang stehen und für die Durchführung notwendig sind.

## Nicht zuwendungsfähige Ausgabenarten

Im Rahmen der Kalkulation und des Nachweises von Projektausgaben sind folgende Ausgabenarten von einer Förderung ausgenommen:

- **Reisekosten und Spesen**
- **Investitionen in Anlagen, Geräte, Ausrüstungen etc.**  
Es können während der Projektlaufzeit anfallende Abschreibungsbeträge (d.h. die steuerrechtlich zu ermittelnde Wertminderung von Anlagevermögen) entsprechend der anteiligen Nutzung im Projekt geltend gemacht werden.
- **Ausgaben für die Beschaffung bürotypischer EDV**
- **Ausgaben für Marketing und Vertrieb**
- **Patentausgaben**  
Ausgaben für die Patentierung von Projektergebnissen (Patentanmeldung, Patentanwalt, etc.)<sup>3</sup>.
- **Mehrwertsteuer, Skonti und Rabatte**  
Nicht förderfähig sind Mehrwertsteuer, wenn der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist sowie nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte. Um diese sind die Rechnungsbeträge im Verwendungsnachweis zu kürzen. Steuern und Abgaben sind zuwendungsfähig, sofern der Zuwendungsempfänger diese tatsächlich und letztendlich tragen muss.
- **Erwerb von Immobilien und Grundstücken**
- **Finanzierungskosten**  
Nicht zuwendungsfähig sind Schuldzinsen, Agien und sonstige reine Finanzierungskosten, Bankgarantiekosten, Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten. In Fällen, in denen die Förderung die Eröffnung einer oder mehrerer Konten erforderlich macht, sind die Bankgebühren für die Eröffnung und Führung der Konten zuwendungsfähig.
- **Einnahmen**  
Unter Einnahmen im Sinne dieser Regel fallen Einnahmen, die innerhalb der Projektlaufzeit aus Verkäufen, Vermietungen, Dienstleistungen oder sonstigen Zahlungseingängen, die in direktem Zusammenhang mit den Projektergebnissen stehen, resultieren. Solche Einnahmen werden in voller Höhe von den zuwendungsfähigen Ausgaben für das Projekt in Abzug gebracht.

## Schlussbemerkung

Grundsätzlich können zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben strengere nationale Vorschriften angewendet werden.

### Basis:

- Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung (v. 2.08.2010, StAnz Nr. 31, S. 1860 ff) und 19.08.2013 (StAnz. Nr. 34, S. 1076 ff).
- Verordnung EG 1685/2000 der Europäischen Kommission vom 28. Juli 2000.

<sup>3</sup> Siehe Fördermaßnahme „SIGNO - Schutz von Ideen für die gewerbliche Nutzung“ unter <http://www.signo-deutschland.de>